Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6488**
16. Wahlperiode 21. 09. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bodo Ramelow, Dr. Barbara Höll, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/6297 –

Insolvenzrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Unter bestimmten Voraussetzungen sind nach den Regeln der Insolvenzordnung (InsO) alle Rechtshandlungen, die der spätere Insolvenzschuldner in einem Zeitraum von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen hat, anfechtbar (§ 129 ff. InsO). Prinzipiell können auch Entgeltzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im insolvent gewordenen Schuldnerunternehmen beschäftigt sind, anfechtbar sein. Denn anders als in der früheren Konkursordnung sind Lohn- und Gehaltsansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach der Insolvenzordnung vom 1. Januar 1999 keine vor Anfechtung und „Quotelung“ geschützten so genannten Masseforderungen mehr, sondern normale Gläubigerforderungen im Insolvenzverfahren.

Geschützt sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwar durch § 142 InsO bei pünktlicher Lohnzahlung, da es sich dann nach Ansicht der Rechtsprechung um ein Bargeschäft handelt, das nur bei vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung anfechtbar ist.

In Fällen, in denen jedoch die ausstehenden Gehälter mehr als drei Monate vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig sind, aber erst innerhalb dieser drei Monate geleistet werden, ist die Auszahlung der Löhne und Gehälter bereits anfechtbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Kenntnis von den Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmens hat (vgl. AG Gera, Urteil vom 9. Juli 2007 – 4 Ca 654/07). Dadurch wird die Betriebstreue der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Bereitschaft, finanzielle Opfer zum Erhalt des Unternehmens und der damit verbundenen Arbeitsplätze zu erbringen im Ergebnis bestraft. Diese Konsequenz bedroht nicht nur die wirtschaftliche Existenz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien, sie konterkariert auch den Zweck des Insolvenzverfahrens, das wirtschaftliche Überleben des Betriebs zu ermöglichen. Dieser kann ohne die Arbeitskraft seiner Angestellten nicht am Markt teilnehmen und sich folglich auch nicht wirtschaftlich erholen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 19. September 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung ist das Problem bekannt, dass in Einzelfällen Lohnnachzahlungen an Arbeitnehmer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers vom Insolvenzverwalter angefochten werden. Sie wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich sehr sorgfältig beobachten.

Die Bundesregierung widerspricht allerdings der in der Kleinen Anfrage geäußerten Einschätzung, unter der Konkursordnung (KO) seien die Lohnansprüche der Arbeitnehmer vor Anfechtungen geschützt gewesen und erst mit der Insolvenzordnung sei die Möglichkeit einer Anfechtung von Lohnnachzahlungen eröffnet worden. Es ist zwar zutreffend, dass nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO die Lohnrückstände für die letzten sechs Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Rang von Masseschulden hatten, doch ergab sich aus dieser Einordnung nicht, dass Lohnnachzahlungen aus diesem Zeitraum nicht der Anfechtung unterlagen. Die Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO wurden von der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur als atypische Masseverbindlichkeiten eingestuft, die einen Fremdkörper im System der Masseschulden darstellten. Insofern wurde es als notwendig angesehen, diese Verbindlichkeiten in das System der Konkursordnung so weit als möglich einzupassen. Zur Anfechtung hat der Bundesgerichtshof (BGH) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechtslage, wenn ein Massegläubiger nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO in der kritischen Zeit vor Konkurseröffnung Befriedigung erlangt, derjenigen eines Konkursgläubigers so ähnelt, dass die Anfechtungsvorschriften auf diese Masseschulden anzuwenden seien (vgl. BGH ZIP 1981, S. 132 ff.).

Nicht unwidersprochen kann auch die unterschwellig in der Kleinen Anfrage anklingende Einschätzung bleiben, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens müsse möglichst vermieden werden, da ansonsten die Arbeitsplätze vernichtet würden. Dabei wird ausgeblendet, dass es eines der zentralen Anliegen der Insolvenzordnung ist, möglichst frühzeitig zu der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines notleidenden Unternehmens zu gelangen. Nur dann können die Vorteile des neuen marktkonformen Insolvenzverfahrens genutzt und Sanierungsmöglichkeiten wahrgenommen werden. Insofern wurde bereits in der Begründung zu dem Regierungsentwurf der Insolvenzordnung auf die Vorteile für die Arbeitnehmer hingewiesen, da auf diesem Weg die Chancen für die Erhaltung des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze erheblich verbessert werden. In diesem Zusammenhang wurde auch deutlich gemacht, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenzgeld erst mit der Verfahrenseröffnung wirksam durchgesetzt werden könne. Komme es zu Entlassungen, könnten die Arbeitnehmer in einem eröffneten Verfahren häufig auf das Zustandekommen eines Sozialplans vertrauen (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 80).

Insofern ist es wesentliches Anliegen der Bundesregierung, in den Wirtschaftskreisen auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken und die Sanierungsmöglichkeiten zu verdeutlichen, die das neue Insolvenzrecht etwa über den Insolvenzplan für ein in der Krise befindliches Unternehmen bietet. Wird demgegenüber der Antrag auf Verfahrenseröffnung verschleppt, und sei es auch, weil einzelne Arbeitnehmer bereit sind, Abstriche von ihrem Lohn in Kauf zu nehmen, so besteht die Gefahr, dass die letzten Finanzmittel des Unternehmens verbraucht werden, ohne dass in einem geordneten Verfahren eine wirtschaftliche Neuausrichtung versucht werden könnte.

1. In wie vielen Fällen ist in Insolvenzverfahren die Anfechtung der Erfüllung von Lohn- und Gehaltsansprüchen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die jeweiligen Insolvenzverwalter erfolgt, seitdem die gesetzliche Gleichstellung von Löhnen und Gehältern mit gewöhnlichen Insolvenz-

gläubigerforderungen, gilt (bitte nach Jahren, Bundesländern, Fallzahlen, Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Höhe der Rückforderungen aufschlüsseln.)?

Der Bundesregierung liegen insofern keine Erkenntnisse vor, da die amtliche Insolvenzstatistik über die Zahl der Anfechtungen keine Aussagen enthält.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Anfechtbarkeit von Lohn- und Gehaltszahlungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Insolvenzverfahren praktisch nur den Ausweg lässt, ihre Arbeitskraft zurückzuhalten, um finanziellen Schaden von sich abzuwenden, und welche Auswirkungen hat das nach Ansicht der Bundesregierung auf die Möglichkeiten einer erfolgreichen Unternehmenssanierung im Zuge der Insolvenz?

Bereits in der Vorbemerkung wurde darauf hingewiesen, dass die Auslotung von Sanierungschancen in einem geordneten Verfahren vorzugswürdig gegenüber dem Versuch ist, in einem oftmals nicht abgestimmten Prozess unter dem Sonderopfer einzelner Gläubigergruppen den Fortbestand des Unternehmens erreichen zu wollen. Weiter ist daran zu erinnern, dass gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO die nach Verfahrenseröffnung fällig werdenden Lohnansprüche zu Masseverbindlichkeiten aufgewertet werden.

In einer Krisensituation des Arbeitgebers sollten die Arbeitnehmer, insbesondere aber jedoch die sie beratenden Arbeitnehmervertretungen, Betriebsräte und Gewerkschaften bei einem vorläufigen Lohnverzicht bedenken, dass für einen über den drei Monatszeitraum hinausgehenden Verzicht der Arbeitnehmer das Insolvenzrisiko trägt, da diese Lohnansprüche nicht mehr vom Insolvenzgeld abgedeckt sind.

3. Inwieweit wird gerade im Rahmen von Anfechtungsklagen gegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zulasten der Beklagten der Tatbestand der unpünktlichen Lohnzahlung gleichgesetzt mit dem Kriterium „Kenntnis der Insolvenz“ bzw. „Kenntnis der die Insolvenz begründenden Umstände?“

   a) Inwiefern stellt dies nach Auffassung der Bundesregierung eine Beweislastumkehr zulasten der/des Beklagten bzw. der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers dar, in der Form, dass er praktisch die „Nichtexistenz“ der Insolvenz-Situation zum Zeitpunkt der Gehalts-/Lohnzahlung belegen muss?

Nach den allgemeinen Beweislastgrundsätzen hat der Insolvenzverwalter alle objektiven und subjektiven Voraussetzungen für eine Anfechtung nach § 130 InsO zu beweisen. Dies gilt auch für den Umstand, dass der Gläubiger bei Vornahme der Rechtshandlung den Eröffnungsantrag oder die Zahlungsunfähigkeit kannte. Allerdings sieht § 130 Abs. 2 InsO insofern eine Beweiserleichterung vor, als die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags der Kenntnis derjenigen Umstände gleich steht, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

Insofern wird wohl häufig eine Zahlungseinstellung vorliegen, also ein äußeres Verhalten des Schuldners, in dem sich typischerweise seine Zahlungsunfähigkeit ausdrückt. Es muss sich für die beteiligten Verkehrskreise der berechtigte Eindruck aufdrängen, der Schuldner sei nicht in der Lage, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (vgl. BGHZ 149, S. 178, 184 f.).

Bei der Einschätzung, ob eine solche nach außen kund getane Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wird regelmäßig auch darauf abgestellt, ob das Unternehmen noch ordnungsgemäß die Löhne an seine Mitarbeiter bezahlt. Nach Einschätzung des BGH ist die Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Löhne über

einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nach Fälligkeit für die beteiligten Verkehrskreise ein hinreichender Anhaltspunkt, dass die Nichtzahlung auf einem objektiven Mangel an Geldmittel beruht und deshalb eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Insofern nimmt der BGH an, gerade Sozialversicherungsbeiträge und Löhne würden typischerweise bei Fälligkeit nur dann nicht bezahlt, wenn die erforderlichen Geldmittel hierfür nicht vorhanden sind, also Zahlungsunfähigkeit gegeben sei (vgl. BGH ZIP 2006, S. 2222, 2224).

Auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung nach § 130 Abs. 2 InsO hat der Insolvenzverwalter jedoch zu beweisen, dass der Gläubiger diejenigen tatsächlichen Umstände kannte, aus denen sich die Zahlungsunfähigkeit ergibt. Unzutreffend ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung, die unpünktliche Lohnzahlung würde gerade gegenüber Arbeitnehmern als Umstand für die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit herangezogen. Nach den veröffentlichten Entscheidungen wirkt sich dieses Kriterium vielmehr regelmäßig bei Anfechtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern aus.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Regierungsentwurf zur Insolvenzordnung die grob fahrlässige Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Kenntnis gleichsetzte. Im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages wurde dies im Sinne des nun geltenden Rechts geändert, um eine Anfechtbarkeit von Geschäften, bei denen der Vertragspartner des Schuldners nichts anderes als die geschuldete Leistung erhält, im Interesse der Rechtssicherheit nicht zu weit auszudehnen. Insofern ist die in der Frage geäußerte Auffassung, der Arbeitnehmer müsse die „Nichtexistenz der Insolvenzsituation“ beweisen, unzutreffend.

b) Wie ist dies nach Ansicht der Bundesregierung unter Berücksichtigung allgemeiner Beweislastgrundsätze im Zivilprozessrecht zu bewerten?

Nach Einschätzung der Bundesregierung handelt es sich, wie bereits dargelegt wurde, um eine milde Form der Beweiserleichterung für den Insolvenzverwalter, die zumindest eine Anfechtung auch dort ermöglichen soll, wo der Anfechtungsgegner aus „Rechtsblindheit“ den zwingenden Schluss auf das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit nicht zieht. Will man die Bestimmung des § 130 Abs. 2 InsO anhand der allgemeinen Beweisregeln des Zivilprozessrechts bewerten, so handelt es sich um eine Regelung, nach der Hilfstatsachen mit starker Indizwirkung die unwiderlegliche Vermutung der Kenntnis begründen. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass gewichtige Stimmen in der Literatur die geschilderte Beweiserleichterung als nicht ausreichend ansehen, um die Anfechtung wirklich effektiv zu machen.

4. In welcher Form möchte die Bundesregierung die ursprünglich begonnene Reform des Insolvenz(anfechtungs-)rechts zugunsten der „(Wieder)Einführung“ von Löhnen und Gehältern als Masseforderungen weiter voranbringen?

   a) Wann soll dies geschehen?

   b) Welche anderen Regelungsmodelle sind nach Ansicht der Bundesregierung im Insolvenzrecht möglich bzw. notwendig, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Fällen der Unternehmensinsolvenz hinsichtlich ihrer finanziellen Ansprüche und ihrer sozialen Existenz angemessen abzusichern?

Eines der zentralen Anliegen der Insolvenzordnung ist es, möglichst alle Gläubiger gleich zu behandeln. Dies gilt nicht nur für die Festlegung der Insolvenzquote, sondern insbesondere auch für die Insolvenzanfechtung. Jede Sonderbehandlung einzelner Gläubigergruppen würde das ausgewogene Gefüge der insolvenzrechtlichen Regelungen stören. Bereits das geltende Insolvenzrecht

wird im Zusammenspiel mit den sonstigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen dem Anspruch gerecht, den Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers zu bieten. In diesem Zusammenhang sei lediglich auf § 123 Abs. 2 InsO verwiesen, nach dem Verbindlichkeiten aus einem nach Verfahrenseröffnung erstellten Sozialplan Masseverbindlichkeiten sind, oder auf die Bestimmungen des § 183 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) über das Insolvenzgeld.

5. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf dahingehend, dass der Zeitraum, für welchen ein Insolvenzgeld gezahlt wird, derart neu zu bestimmen ist, dass er auch Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst, die mehr als drei Monate vor dem Insolvenzantrag fällig waren, aber erst innerhalb der dreimonatigen Anfechtungsfrist erfüllt wurden?

   a) Wenn ja, wann soll dies geschehen?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Die Mindestdauer für den Bezug des Insolvenzgeldes wird durch EU-rechtliche Bestimmungen vorgegeben. Auch die meisten anderen Mitgliedstaaten der EU haben bei ihrer Umsetzung sich an dem vorgegebenen 3-Monatszeitraum orientiert. Jede zeitliche Ausdehnung des Bezugs von Insolvenzgeld würde dazu führen, dass die nach § 359 SGB III über eine Umlage zur Finanzierung des Insolvenzgeldes herangezogenen Unternehmen stärker belastet würden. Dies wäre angesichts der Bemühungen der Bundesregierung, die Lohnnebenkosten möglichst zu beschränken, ein falsches Signal. Darüber hinaus werden nach den vorliegenden Erfahrungen mit dem in § 183 SGB III vorgesehenen 3-Monatszeitraum die wesentlichen in der Praxis vorkommenden Ansprüche der Arbeitnehmer abgesichert. Insofern ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass Arbeitnehmer, bevor sie sich zu einem temporären Lohnverzicht bereit erklären, über den zeitlich beschränkten Rahmen einer Insolvenzgeldabsicherung informiert werden sollten.

6. Welchen Rechtsweg hält die Bundesregierung für Fälle wie den eingangs geschilderten für angemessen?

   a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch angefochtene Lohnzahlungen in der Rechtszuständigkeit des Arbeitsgerichtes verbleiben sollten, auch und gerade wenn ein Teil der Anfechtungen auf eingeklagte Lohnzahlungen, und damit auf Urteilen von Arbeitsgerichten, basieren, wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs eine bürgerliche Rechtstreitigkeit ist, für die der ordentliche Rechtsweg vor den Zivilgerichten gegeben ist (§ 13 GVG – Gerichtsverfassungsgesetz). Dies ergibt sich bereits daraus, dass über den Anfechtungsanspruch die fortdauernde haftungsrechtliche Zuordnung des Anfechtungsgegenstands zum Schuldnervermögen und damit auch zur Insolvenzmasse geltend gemacht wird. Eine Zuordnung zu den Arbeitsgerichten käme nur dann infrage, wenn die Geltendmachung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs seine Grundlage im Arbeitsverhältnis hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil insofern lediglich die haftungsrechtliche Zuordnung zur Insolvenzmasse verwirklicht wird. Dieser Rückgewähranspruch folgt unmittelbar aus dem Gesetz und nicht etwa aus dem Arbeitsvertrag, der lediglich Grundlage für die anfechtbare Leistung darstellt. Nach der wohl herrschenden Auffassung wird mit der Anfechtung ein obligatorischer Rückgewähranspruch geltend gemacht, durch den der Empfänger der anfechtbaren Leistung verpflichtet wird, die empfangene Leistung zur Insolvenzmasse zurückzugewähren. Würde es sich um einen An-

spruch aus dem Arbeitsverhältnis handeln, der dem Schuldner in seiner Funktion als Arbeitgeber zugewiesen ist, so könnte er diesen Anspruch auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens wieder selbst geltend machen. Dies ist jedoch nach § 129 InsO ausgeschlossen. Eine solche Zuordnung von Anfechtungsstreitigkeiten an die normalen Zivilgerichte ist in der Sache auch gerechtfertigt, da sich die Frage, ob der Anfechtungsanspruch begründet ist, nicht nach arbeitsrechtlichen Regeln, sondern nach den besonderen Vorschriften der Insolvenzanfechtung bestimmt. Eine Zuweisung dieser Streitigkeiten an die Arbeitsgerichte wäre somit verfehlt.

b) Wie bewertet die Bundesregierung, dass Insolvenzverwalter, wenn gezahlte Löhne unter der Pfändungsfreigrenze liegen, gesetzlich geschützte Zahlbeträge unterhalb der Pfändungsfreigrenze mit Hilfe von Anfechtungsklagen vor den Amtsgerichten beizutreiben versuchen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Insolvenzverwalter versucht hätten, Löhne unterhalb der Pfändungsfreigrenzen mit Hilfe von Anfechtungsklagen beizutreiben. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass ein solches Vorgehen nur dann infrage kommt, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtungsklage nach dem § 129 ff. InsO gegeben sind. Darüber hinaus könnte der Insolvenzverwalter aus einem so erlangten Titel nur unter Beachtung der Pfändungsschutzbestimmungen, insbesondere der Pfändungsfreigrenzen, vollstrecken. Von diesem Hintergrund vermag die Bundesregierung einen Handlungsbedarf nicht zu erkennen.

7. Sieht die Bundesregierung in dem Umstand, dass es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer praktisch keine dinglichen Sicherungsmittel für ihre im Voraus geleistete Arbeitskraft gibt, Waren aber im Geschäftsverkehr regelmäßig durch einen Eigentumsvorbehalt gesichert sind, eine sachlich unbegründete Benachteiligung menschlicher Arbeitsleistung gegenüber der Lieferung von Waren?

   a) Wenn ja, wie gedenkt sie dem zu begegnen?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Die in der Frage behauptete unbegründete Benachteiligung besteht nicht. Insofern ist wieder auf den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zu verweisen. Die in der Frage anklingende Forderung, für die Arbeitnehmer sei ein Vorrecht zu schaffen, da ihnen keine Sicherungsmöglichkeiten zu Verfügung stehen, wurde bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs zur Insolvenzordnung zurückgewiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 90). Eine Vielzahl anderer Gläubigergruppen hat ebenfalls keine Möglichkeit, sich rechtsgeschäftlich zu sichern. Dies gilt etwa für Lieferanten verbrauchbarer Güter, aber auch für die oftmals besonders schutzbedürftigen Unterhalts- und Deliktsgläubiger. Insofern ist erneut auf die Sicherungen der Arbeitnehmer durch das Insolvenzgeld und auf die im Insolvenzverfahren aufgestellten Sozialpläne hinzuweisen, deren Leistungen als Masseverbindlichkeiten ausgestaltet sind.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333